

Bundessozialgericht
- 9 RV 92/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
18. Januar 1974

g e g e n

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

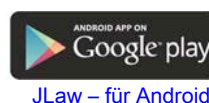
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Dezember 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. J a n i und D ö r i n g für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht wegen

1. Verlust des linken Beines im Oberschenkel mit günstigen Stumpfverhältnissen,
2. knöchern verheilten Bruchs der rechten Elle im Bereich des Ellenbogengelenks mit kleinem Knochendefekt und Metallsplitter und leichter Herabsetzung der groben Kraft,
3. reizloser Narbe am rechten Knie,
4. leichter Seitenverbiegung der Lendenwirbelsäule mit zeitweise auftretenden stärkeren fehlstatistischen Muskelverspannungen

Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. Er beantragte im Juli 1970 einen Zuschuß für die Beschaffung eines Motorfahrzeuges, weil ihm ein solcher Zuschuß 1956 und 1962 gewährt worden sei und er in bergiger Gegend sowie an einer Straße mit außergewöhnlicher Verkehrsdichte wohne und wegen der Schädigung des rechten Armes und zu erwartender Kreuzbeschwerden kein handbetriebenes Krankenfahrzeug benutzen könne. Das Landesversorgungsamt lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 20. November 1970), weil der Kläger nur einseitig amputiert und ausreichend prothetisch versorgt sei und deshalb keinen Anspruch auf ein handbetriebenes Krankenfahrzeug habe. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 1971, Urteile des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts - LSG - vom 3. Februar 1972 und 16. Januar 1973). Das LSG führte in dem die Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

rufung zurückweisenden Urteil aus: Ein Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges sei im Gegensatz zur Ausstattung mit Hilfsmitteln keine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, sondern eine Ersatzleistung, die in das Ermessen der Verwaltung gestellt sei (§§ 11 und 13 des Bundesversorgungsgesetzes - BVG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 nach dem 3. Neuordnungsgesetz - 3. NOG - (BGBl I 141) i.V.m. der Durchführungsverordnung - DVO - vom 18. Dezember 1967 (BGBl I 1285). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVO könnten Beschädigte, die, wie der Kläger, nicht Empfänger einer Pflegezulage nach Stufe III sind, einen derartigen Zuschuß nur an Stelle eines handbetriebenen Krankenfahrzeuges für den Straßengebrauch erhalten. Der Kläger habe jedoch keinen Anspruch auf ein solches Krankenfahrzeug. Die bei ihm anerkannten Schädigungsfolgen fielen nicht unter § 4 Abs. 4 DVO, insbesondere sei er als einseitig Beinamputierter nicht (a) dauernd, sondern höchstens gelegentlich außerstande, ein Kunstbein zu tragen, er könne auch nicht (b) nur eine Beckenkorbprothese tragen und sei auch (c) nicht zugleich armamputiert. Er sei diesen Personen aber auch nicht hinsichtlich der Art und Schwere der Behinderung und hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung gleichzuachten, die Schädigungsfolgen am rechten Arm und an der Lendenwirbelsäule kämen nicht dem Verlust des Armes gleich; dies ergebe sich schon aus der Bezeichnung der Schädigungsfolgen, werde aber auch durch die fachärztlichen Gutachten vom 6. Januar 1966 und 7. August 1972 bestätigt. Damit komme es auf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. c DVO (gemeint ist: § 5 Abs. 1 Buchst. b, cc) nicht an, es sei also nicht zu prüfen, ob der Kläger ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb für den Straßengebrauch wegen seiner Gesundheitsstörungen oder wegen bergiger Wohngegend oder wegen außergewöhnlich gefährlicher Verkehrsverhältnisse nicht benutzen könne. Wegen der durch das 3. NOG gegenüber den früheren Fassungen des Gesetzes und der DVO geänderten Rechtslage - die früheren Verordnungen hätten keine dem jetzigen § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVO ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sprechende Vorschrift enthalten – sei auch nicht rechts-
erheblich, daß dem Kläger früher der begehrte Zuschuß
gewährt worden sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger materiell-
rechtlich die Verletzung des § 4 Abs. 4 DVO und verfahrens-
rechtlich des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG):
Die Auslegung des LSG beachte nicht die Gesamteinwirkung
der Schädigungsfolgen im Bewegungsablauf und werde daher
dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht; der Kläger sei
hinsichtlich der Art und Schwere seiner Behinderung dem
in § 4 Abs. 4 DVO bezeichneten Personenkreis gleichzu-
stellen. Die anerkannten Schäden an der Lendenwirbel-
säule und am rechten Arm seien vom LSG nicht ausreichend
gewürdigt worden. Der Beklagte habe auch § 128 SGG ver-
letzt, er habe im Hinblick auf seine andere Rechtsauffas-
sung über die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 5
Abs. 1 Nr. 2 DVO i.V.m. § 2 Abs. 1 DVO noch nicht ent-
schieden und müsse deshalb einen neuen rechtsmittelfähigen
Bescheid unter Beachtung der zutreffenden Rechtsauffassung
erlassen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile und
Bescheide den Beklagten zu verurteilen, einen
Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges
zu gewähren,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die Auffassung des LSG für zutreffend. Die Rüge eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Verstoßes des LSG gegen § 128 SGG hält er nicht für begründet.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 und 166 SGG). Sie erweist sich aber nicht als begründet.

Da der Antrag des Klägers im Juli 1970 gestellt worden ist, ist das LSG zutreffend von der Fassung des BVG in der Bekanntmachung nach dem 3. NOG vom 20. Januar 1967 und von der DVO zu § 11 Abs. 3 und den §§ 13 und 15 BVG vom 18. Dezember 1967 ausgegangen. Die Vorschriften der DVO sind durch die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 BVG i.d.F. vom 19. Januar 1971 (BGBl I 43) nicht berührt worden; seit dem 31. Januar 1972 wird die DVO als "Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG" bezeichnet (vgl. Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG vom 31. Januar 1972 - BGBl I 105 -).

Die Rechtsauffassung des LSG trifft in vollem Umfange zu. Ergänzend nimmt der Senat noch Bezug auf die Gründe seines zur Veröffentlichung bestimmten Urteils vom 18. Dezember 1973 - 9 RV 230/73 -, in dem er sich ausführlich zu der auch im vorliegenden Fall maßgebenden Rechtsfrage geäußert und die entscheidungserheblichen Änderungen des § 4 Abs. 4 DVO und des § 5 Abs. 1 DVO durch das 3. NOG erörtert hat. Der Kläger wendet sich mit der Revision auch nicht gegen die Auslegung der vom LSG angewandten Rechtsvorschriften. Er meint nur,



- 6 -

er sei nach § 4 Abs. 4 DVO den einseitig Beinamputierten deshalb gleichzuachten, weil die Art und Schwere der Behinderung des rechten Armes und die anerkannten Veränderungen der Lendenwirbelsäule mit zeitweise auftretenden stärkeren fehlstatistischen Muskelverspannungen vom LSG nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Dieses Vorbringen trifft allein die Beweiswürdigung des LSG; ein Verstoß des LSG gegen § 128 SGG ist jedoch nicht in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form dargetan. Der Kläger hat nicht Tatsachen und Beweismittel dafür bezeichnet, daß und inwiefern das LSG auf Grund der – vom Kläger nicht einmal bezeichneten – ärztlichen Gutachten der beim Kläger anerkannten Schädigungsfolgen zu einer anderen Bewertung der Art und Schwere der Behinderung und der Gehbehinderung hätte kommen müssen. Die Feststellung des LSG, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gleichstellung des Klägers mit den in § 4 Abs. 4 DVO Buchst. a, b, c genannten Personengruppen nicht gegeben sind, ist damit für das Revisionsgericht bindend. Das Vorbringen, der Beklagte habe über den beantragten Zuschuß nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVO i.V.m. § 2 Abs. 1 DVO noch nicht entschieden, steht im Widerspruch zu den Gründen des angefochtenen Urteils. Das LSG hat vielmehr gerade im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVO und § 4 Abs. 4 DVO die rechtlichen Voraussetzungen für die vom Kläger begehrte Ermessensleistung verneint. Wegen der geänderten Rechtslage kommt es nicht darauf an, daß dem Kläger nach früherem Recht Zuschüsse gewährt worden sind. Un-erheblich wäre auch, wenn bei anderen Beschädigten auf Grund einer möglicherweise unzutreffenden Rechtsauffassung durch rechtskräftig gewordene Urteile die Voraussetzungen für den Zuschuß bejaht worden wären.

Die Revision ist danach unbegründet und zurückzuwei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)